

Die deutsche Sprache bietet keine flüssigen Begriffe, die den weiblichen und männlichen Akteuren gleichermaßen gerecht werden. Der Lesbarkeit halber bezeichnet der Begriff „Mieter“ sowohl Bewohnerinnen als auch Bewohner der Studierendenwohnheime.

## **HAUSORDNUNG für die Studierendenwohnheime des Studierendenwerks Kassel**

### **§1**

In den Wohnheimen des Studierendenwerks Kassel gibt es eine studentische Mitbestimmung und Selbstverwaltung.

### **§2**

Alle Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Möbel sind nur für den Gebrauch in dem Wohnheim bestimmt. Die Bewohner haften für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden oder das ihrer Besucher an den Gebäuden oder ihrem Inventar verursacht werden. Lässt sich der Urheber nicht ermitteln, so ist das Studierendenwerk berechtigt, die Kosten auf die Bewohner der Wohnheime anteilig umzulegen. Schäden jeglicher Art sind der Wohnheimselbstverwaltung umgehend zu melden.

### **§3**

Die Haustür des Wohnheimes muss verschlossen sein. Zimmerschlüssel dürfen keinem Dritten überlassen werden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Vermieter zu melden. Eine Haftung für Gegenstände, die unerlaubt oder unverschlossen in den Räumen zurückgelassen werden, übernimmt der Vermieter nicht.

### **§4**

Nach §1 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (HessNRSg) ist in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Studierendenwohnheime das Rauchen untersagt.

### **§5**

Das Hausrecht übt die Geschäftsleitung des Studierendenwerks Kassel oder deren beauftragte Mitarbeiter aus.

### **§6**

Treppenhaus, Flure, Gemeinschaftseinrichtungen werden vom Reinigungspersonal gereinigt. Das Personal darf nicht zu privaten Dienstleistungen herangezogen werden. Die Mieter sind für die Reinigung und Ordnung in ihren Zimmern selbst verantwortlich. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art außerhalb der Zimmer und Apartments, zum Beispiel in Fluren, Kellergängen und Gemeinschaftseinrichtungen, ist nicht gestattet. Behördliche Auflagen wie Brandschutz sind zu beachten. Die Kosten für den Abtransport unerlaubt abgestellter Gegenstände hat der Mieter zu tragen. Die Feuerwehreinfahrten sind freizuhalten. Im Bereich der Gemeinschaftsflächen und Fassaden darf keine Werbung für Firmen, Parteien oder Vereinigungen angebracht werden.

### **§7**

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern entsorgt werden. Zum Herrichten von Speisen sind die Küchen zu benutzen. Die der Hausgemeinschaft dienenden Geräte sind sorgfältig zu behandeln, nach Gebrauch zu säubern und an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Für schuldhaft verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

Das Wasser aus der Wasserleitung darf nur zum eigenen Bedarf verwandt werden. Der Verbrauch hat sparsam zu erfolgen. Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Freigelände der Wohnheime ist nicht gestattet. Es dürfen keine übel riechenden Stoffe und Abfälle in das Abwasser gegeben werden. Es ist darauf zu achten,

dass Waschbecken, Toiletten und Duschen nicht verstopfen und überlaufen. Während der Verstopfung eines Beckens darf der Abguss nicht benutzt werden. Das Gleiche gilt für die Toiletten und Duschanlagen. Die Räume müssen vom Mieter regelmäßig gelüftet werden, um Schäden, wie Schimmelbildung, zu vermeiden. Für Bauschäden, die durch mangelhafte Lüftung entstehen, haftet der Mieter.

Bei starkem Regen, Frost und Sturm sind die Fenster zu schließen.

#### §8

Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine entsprechende Anmeldung bei dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erfolgt ist. Außenantennen dürfen nicht angebracht werden.

#### §9

Bilder und anderer Wandschmuck dürfen nur mit Stahlstiften angemessener Stärke angebracht werden. In jedem Fall ist eine Beschädigung der Wände zu vermeiden. Das Bekleben von Wänden, Türen und Inventar ist nicht gestattet.

#### §10

Jeder Mieter ist verpflichtet, die Küche und das Inventar sauber und aufgeräumt zu halten. Die Kühlschrankfächer sind regelmäßig zu säubern.

#### §11

Grundsätzlich ist zu jeder Zeit Geräuschbelästigung für Mitbewohner und Nachbarn zu vermeiden. Die gesetzlichen Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind einzuhalten.

#### §12

Bei Auftreten von Ungeziefer ist der Mieter verpflichtet, dies sofort dem Vermieter mitzuteilen. Der Vermieter führt in diesem Fall eine Untersuchung der Mietsache und gegebenenfalls die Schädlingsbekämpfung auf Kosten des Mieters durch.

#### §13

Das Waschen und Trocknen von Wäsche ist nur in den zum gemeinsamen Gebrauch vorgesehenen Waschräumen und -geräten zugelassen.

#### §14

Den Mietern ist nicht gestattet, Waffen irgendwelcher Art in den Studierendenwohnheimen aufzubewahren.

#### §15

Veranstaltungen, Wohnheimfeiern oder größere Veranstaltungen, an denen Personen teilnehmen, die nicht Bewohner eines der Wohnheime sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

#### §16

Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Flure und in die Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen gelagert werden und sollten immer abgeschlossen sein.

#### §17

Jedem Mieter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung gegen eventuelle Schadensersatzansprüche abzuschließen, die aus dem Mietvertrag entstehen können.

§18

Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, dass seine Besucher die Hausordnung einhalten.

§19

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter hat sie zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, sie zu beachten.